Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBI. I S. 1454) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 26. September 2022 (BAnz AT 28.09.2022 V1) wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Berlin, den

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Häufigkeit und Schwere von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Coronavirus nehmen stetig ab und es bestehen günstige Prognosen hinsichtlich des mittel- und langfristigen Infektionsgeschehens. Daher ist die Fortgeltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 7. April 2023 nicht mehr erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird aufgehoben. Zur Unterstützung der Arbeitgeber und Beschäftigten wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unverbindliche Empfehlungen veröffentlichen, die Betriebe und Verwaltungen in die Lage versetzen, im Falle erneuter lokaler oder branchenspezifischer Infektionsausbrüche praxisgerechte und wirksame betriebliche Maßnahmen umzusetzen..

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergibt sich aus § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht als Rechts- und Verwaltungsvereinfachung die vorzeitige Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind durch die Verordnung nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen als Arbeitgeber entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Unternehmen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht. Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitische Relevanz.

VII. Befristung; Evaluierung

Befristung und Evaluierung der Aufhebungsverordnung sind nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

Mit dieser Regelung wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.